

GROSSER RAT

GR.25.298

VORSTOSS

Interpellation Hanspeter Suter, SVP, Lengnau, vom 21. Oktober 2025 betreffend Kanton Aargau führt ein rechtlich überholtes Richtplanverfahren – Alibiübung auf Kosten der Gemeinden?

Text und Begründung:

Der Regierungsrat führt derzeit die Anhörung zum kantonalen Richtplan GÜP 2 durch. Dieses Verfahren basiert vollständig auf dem bisherigen Raumplanungsgesetz (RPG 1), obwohl der Kanton vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) längst über das Inkrafttreten von RPG 2 und der revidierten Raumplanungsverordnung (RPV) per 1. Januar bzw. 1. Juli 2026 informiert wurde. Gemäss Art. 11 Abs. 2 RPG darf der Bundesrat einen Richtplan nur genehmigen, wenn dieser mit dem geltenden Bundesrecht übereinstimmt. Das bedeutet: Spätestens ab dem 1. Januar 2026 müssen sämtliche Richtplanvorlagen RPG-2-konform sein. Ein nach altem Recht erarbeiteter Richtplan kann vom Bund nicht mehr genehmigt werden.

Wird GÜP 2 trotzdem beim Bund eingereicht, droht nach Art. 12 RPG ein Stillhalteverfahren: Der Bundesrat ordnet eine Einigungsverhandlung an und verfügt ein Verbot, jegliche Handlungen vorzunehmen, die den Ausgang beeinflussen könnten – ein faktischer Planungs- und Baustillstand. Trotz dieses Wissens investiert der Kanton erhebliche Mittel in ein Verfahren, dessen Ergebnisse spätestens 2026 rechtlich überholt und nicht mehr genehmigungsfähig sein werden. Die Gemeinden, Planungsverbände, Parteien, Landwirte und Verbände werden so in ein Verfahren gedrängt, das sie Zeit, Geld und Glaubwürdigkeit kostet.

Zusätzlich zeigt sich, dass das laufende Verfahren mit seinen umfangreichen Unterlagen und technischen Anforderungen das Milizsystem der Gemeinden stark belastet. Für viele Gemeinderäte ist eine seriöse Beurteilung der Unterlagen praktisch unmöglich. Es stellt sich daher die Frage, ob dieses Vorgehen eine rechtlich fragwürdige Alibiübung auf dem Rücken der Gemeinden darstellt – nur um den Anschein zu wahren, man sei im Plan.

Der Regierungsrat wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Warum führt der Regierungsrat ein Richtplanverfahren nach altem Recht durch, obwohl ab 1. Januar 2026 ausschliesslich RPG 2/RPV gilt, und wie stellt er sicher, dass GÜP 2 oder Teile davon überhaupt genehmigt werden können?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Raumplanungsgesetz keine Teilgenehmigungen zulässt und somit auch „nicht tangierte“ Richtplaninhalte unter das neue Recht (RPG2) fallen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko eines Stillhalteverfahrens gemäss Art. 12 RPG, falls der Bund die Genehmigung verweigert?

4. Der Bund hat klargestellt, dass ab 2026 alle Genehmigungen nach RPG 2 erfolgen. Auf welcher gesetzlichen Grundlage stützt sich die Annahme des BVU, dass laufende Verfahren trotzdem genehmigt würden, oder handelt es sich dabei lediglich um eine politische Hoffnung ohne Rechtsbasis?
5. Die aktuelle Anhörung zum Richtplan GÜP 2 überfordert das Milizsystem der Gemeinderäte. Warum legt der Regierungsrat keine miliztaugliche Zusammenfassung vor, welche in einfacher Form aufzeigt: (a) wo für die Gemeinden Mehrkosten entstehen, (b) wo ein Autonomieverlust droht, und (c) welche zusätzlichen Aufwände bei Baugesuchen und Bewilligungsverfahren zu erwarten sind?
6. Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen erwartet der Regierungsrat in den Gemeinden für die neu vorgeschriebenen Prüfungen und Gutachten im GÜP 2 (z. B. Klima, Landschaft, Biodiversität, Lärm usw.), und wie sollen kleine Gemeinden diese Aufgaben im Milizsystem bewältigen?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden auch bei bundesrechtlich geregelten Infrastrukturen weiterhin ihre Anliegen und Interessen wirksam einbringen können?
8. Wie wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Investitionen und Vollzugskosten aus den neuen Richtplanvorgaben nicht einseitig auf die Gemeinden abgewälzt werden?
9. Falls sich nachträglich herausstellt, dass die laufende Anhörung GÜP 2 nicht RPG-2-kompatibel ist und der Bund die Genehmigung verweigert, wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und betroffenen Akteure für ihre Aufwendungen zu entschädigen oder zu entlasten?
10. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue Richtplanstruktur (Monitoring, periodische Berichte, Qualitätskontrollen) das Milizsystem faktisch überfordert, und welche konkreten Entlastungsmassnahmen sind zur Unterstützung der Gemeindeverwaltungen vorgesehen – oder droht GÜP 2 zu einem verwaltungsinternen Bürokratieprojekt zu werden, das zusätzliche Stellen statt Entlastung schafft?
11. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Öffentlichkeit, insbesondere betroffene Grundeigentümer, Gemeinden und Verbände, über die rechtlichen Risiken des laufenden Richtplanverfahrens korrekt informiert werden – insbesondere darüber, dass der Bund ab 2026 nur noch RPG-2-konforme Richtpläne genehmigen darf?